Stargarder Zeitung

Jahrgang 80

Sonnabend, den 17. Juni 2017

Ausgabe 06

26. Burg-Pokal-Schau des Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard am 8. und 9. Juli



Weitere Informationen auf S. 18

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Amtliche Bekanntmachungen		Grundschule "Kletterrose"	
Cölpin		 Gut sichtbar beim "Lernen am anderen Ort" 	13
 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 5 		Evangelische Kita	
"Cölpin-Dorfmitte" der Gemeinde Cölpin	3	 Hurra,hurra der Kindertag war da 	14
 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 		Integrative Kita "Märchenwald"	
Entwurfs der 1. Änderung des vorzeitigen		 Wanderung auf dem 7-Berge-Rundweg 	14
Bebauungsplanes Nr. 5 "Cölpin-Dorfmitte" der		Win anatylianan Tym Cabyytatan	45
Gemeinde Cölpin im beschleunigten Verfahren nach		Wir gratulieren zum Geburtstag	15
§ 13a BauGB	3	Vereine	
Groß Nemerow A Haushaltenatzung der Gemeinde Groß Nemerow		Bürgerinitiative "Gegenwind um den Camminer Se	e"
 Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Nemerow für das Haushaltsjahr 2017 	4	Seefest in Cammin	16
Holldorf	4	Bürgerverein Bargensdorf e. V.	
Haushaltssatzung der Gemeinde Holldorf		Dorffest in Bargensdorf	16
für das Haushaltsjahr 2017	5	Dorfclub Dewitz e. V.	
rai dao Hadonakojam 2017	O	Dorffest in Dewitz	16
Lindetal		Förderverein Höhenburg Stargard e. V.	
Haushaltssatzung der Gemeinde Lindetal für das		 5-jähriges Bestehen 	16
Haushaltsjahr 2017	6	Jagdgenossenschaft Burg Stargard	
• Satzung der Gemeinde Lindetal über die Erhebung		 Aktivitäten aus dem Hegering Burg Stargard 	17
von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen		Jugendzentrum Burg Stargard	
und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)	7	 Natur- und Sinnesprojekte f ür Schulkinder 	
 Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des 		im Sommer	17
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	10	Kulturverein Rowa	
		 Tolle Veranstaltung anlässlich der 70-Jahr-Feier 	
Rathausinformationen	4.0	der Freiwilligen Feuerwehr Rowa	17
 Information aus dem Fundbüro 	10	Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.	
Farrance have a deciable of		 Bauphase im Marie Hager Haus kann beginnen 	18
Feuerwehrnachrichten 25. Amtsausscheid der Feuerwehren und 70. Jahre		Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard	
20. / linicadoconcia del 1 odel Wellion dila 70 dallio	10	und Umgebung	
Freiwillige Feuerwehr in RowaGemeinsamer Ausflug der Mitglieder der	10	 Rassekaninchenzuchtverein lädt ein 	18
Ehrenabteilungen der Feuerwehren aus dem		"Schönes Balliner Landleben" e. V.	
Stargarder Land und der Stadt Neubrandenburg	11	 Volleyballturnier und Scheunenfest in Ballin 	18
		Stargarder Behindertenverband e. V.	
Tourismus/Kultur		 Mobil in allen Lebenslagen durch 	
Benefizkonzert der Egerländer-Besetzung		Behindertenfahrdienst	19
des Landespolizeiorchesters M-V	11	Stargarder Burgverein e. V.	
Große Kindertagsfeier auf der Burg Warnach Innei (Indi 2017)	11	Achtung: Pfeilflug!	19
Veranstaltungen Monat Juni/Juli 2017 Stadt, und Burgführer gegundt!	12 13	SV Burg Stargard 09	
Stadt- und Burgführer gesucht!	13	 SV Burg Stargard 09 konnte einen neuen 	
Schulen/Kita/Tagesmütter		Unterstützer für sich gewinnen	19
Regionale Schule		VfL Burg Stargard e. V.	

Die nächste Ausgabe der "Stargarder Zeitung" erscheint am Sonnabend, dem 15. Juli 2017.

13

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Sonntag, dem 2. Juli 2017, 24 Uhr.

Impressum Stargarder Zeitung

Deutsche Schulschachmeisterschaft 2017

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

Internet: www.stargarder-land.de E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de Telefon: 039603/25 310

LINUS WITTICH Medien KG Verlag + Satz: Röbeler Straße 9, 17209 Sietow Druckhaus WITTICH Druck:

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30 Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45 Anzeigenannahme: Redaktion: Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesberzülche Beanstandungen vervflichten uns zu keiner Frastzleistung. keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

19

Verantwortlich:

Ausflug zur Domjüch

Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) Anzeigenteil: Ian Gohlke monatlich Erscheinungsweise: Verbreitet Auflage: 5.000 Exemplare



Amtliche Bekanntmachungen

Cölpin

1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Cölpin-Dorfmitte" der Gemeinde Cölpin

Hier: Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin hat gemäß § 13a BauGB in der öffentlichen Sitzung am 18.05.2017 für den im anliegenden Übersichtsplan (Planzeichnung) gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Cölpin-Dorfmitte" der Gemeinde Cölpin beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 246 sowie die Teilflächen der Flurstücke 243 und 247/1 der Flur 7 der Gemarkung Cölpin. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 9.927 m².

Grenzen des Geltungsbereiches:

im Südwesten: durch die nordöstliche Grund-

stückgrenze des Flurstückes 243 der Flur 7 der Gemarkung Cölpin mit der anschließenden freien

Landschaft

im Norden und Süden: durch Zufahrtstraßen in die Hofbe-

reiche

im Nordosten: durch die Straße des Friedens.

Ziel des o. g. Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Fahrstühlen an den Wohngebäuden in der Straße des Friedens 1 his 9

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Das beschleunigte Verfahren kann durchgeführt werden, da die geplanten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, der Zulässigkeitsmaßstab der umgebenden Bebauung nicht wesentlich verändert wird, die bauliche Erweiterung der Wohngebäude durch den Anbau von Lifte eine Innenentwicklung und Nachverdichtung des Wohngebietes darstellt, die Größe der zulässigen Grundfläche der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO insgesamt weniger als 20.000 m² beträgt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes)

Der Beschluss vom 18.05.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBI. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) bekannt gemacht.

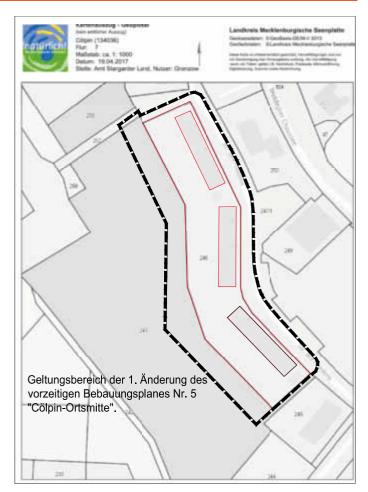
Cölpin, den 22.05.2017

gez. Jünger (Dienstsiegel)

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung erscheint am 17.06.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Stargarder Zeitung".



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Cölpin-Dorfmitte" der Gemeinde Cölpin im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin hat in der Sitzung am 18.05.2017 den Entwurf zur 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Cölpin-Dorfmitte", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 2 Absatz 2, 3, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachgemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit mittels öffentlicher Auslegung.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Cölpin-Dorfmitte" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit

vom 26.06.2017 bis 26.07.2017

im Amt Stargarder Land, Bau- und Ordnungsamt, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während folgender Zeiten:

Montag: 8:30 - 12:00 Uhr

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 8:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:30 - 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

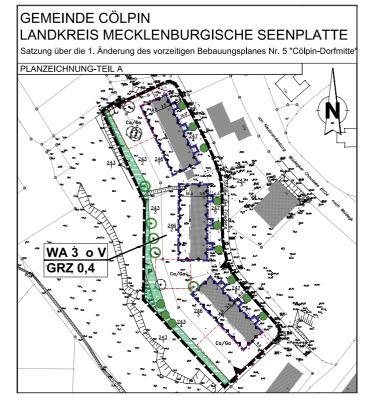
Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Während dieser Auslegungsfrist wird die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cölpin, den 22.05.2017

gez. Jünger Bürgermeister (Dienstsiegel)



Groß Nemerow

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Nemerow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte" vom 22.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushall

ım	n Ergebnishaushait	
a)	der Gesamtbetrag der	
,	ordentlichen Erträge auf	1.407.200 EUR
	der Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Aufwendungen auf	1.350.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen	
	Erträge und Aufwendungen auf	56.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außer-	
	ordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außer-	
	ordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen	
	Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c)	das Jahresergebnis vor der	
- /	Veränderung der Rücklagen auf	56.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach	
	Veränderung der Rücklagen auf	56.500 EUR
im	Finanzhaushalt	

a) die ordentlichen Einzahlungen auf 1.341.400 EUR die ordentlichen Auszahlungen auf 1.205.400 EUR der Saldo der ordentlichen Einund Auszahlungen auf 136.000 EUR

b) die außerordentlichen
Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen
Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen
Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR

c) die Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit auf
die Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit auf
der Saldo der Ein- und Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit auf
-26.800 EUR

 d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf

39.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 26.800 EUR. Der in § 2 festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde versagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 252.000 EUR veranschlagt.

Die in § 3 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde versagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt auf 1.411.200 EUR.

Von dem in § 4 festgesetzten Höchstbetrag wurde ein Teilbetrag in Höhe von 1.271.300 EUR von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die "Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow" vom 28.04.2016 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) auf
b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf
340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorvorjahres betrug 254.127,75 EUR. Der voraussichtliche Stand des

Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 267.027,75 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 279.927,75 EUR.

§ 8 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Burg Stargard, 24.05.2017

gez. Stegemann Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.05.2017 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom 19.06.2017 bis 27.06.2017

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Stegemann Bürgermeister

Holldorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Holldorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte" vom 09.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der	
,	ordentlichen Erträge auf	898.800 EUR
	der Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Aufwendungen auf	962.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen	
	Erträge und Aufwendungen auf	-63.900 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außer-	0.5115
	ordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außer-	0.5110
	ordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen	٥ ١١٦
۵)	Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor der
Veränderung der Rücklagen auf
die Einstellung in Rücklagen auf
die Entnahmen aus Rücklagen auf
das Jahresergebnis nach
Veränderung der Rücklagen auf
-56.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Einund Auszahlungen auf -34.700 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR der Saldo der außerordentlichen Einund Auszahlungen auf 0 EUR

und Auszahlungen auf
c) die Einzahlungen aus
Investitionstätigkeit auf

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 277.000 EUR der Saldo der Ein- und Auszahlungen

236.700 EUR

-40.300 EUR

 aus Investitionstätigkeit auf
 d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung

der Zahlungsfähigkeit) auf -47.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 40.300 EUR. Der in § 2 festgesetzte Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde versagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt auf 530.100 EUR. Von dem in § 4 festgesetzten Höchstbetrag wurde ein Teilbetrag in Höhe von 224.367 EUR von der Unteren Rechts-

aufsichtsbehörde genehmigt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die "Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Holldorf vom 28.11.2016 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H. 2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorvorjahres betrug 531.249,98 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 457.849,98 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 401.349,98 EUR.

§ 8

Wertgrenzen

Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Burg Stargard, 16.05.2017

gez. Borchardt Bürgermeister

Hinweis.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 09.05.2017 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom 19.06.2017 bis 27.06.2017

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Borchardt Bürgermeister

Lindetal

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindetal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte" vom 23.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr2017 wird

- 1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.217.500 EUR der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.275.100 EUR der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -57.600 EUR b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf -57.600 EUR die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR die Entnahmen aus Rücklagen auf 15.200 EUR das Jahresergebnis nach
- Veränderung der Rücklagen auf 2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen
 auf 1.163.600 EUR
 die ordentlichen Auszahlungen
 auf 1.163.600 EUR
 der Saldo der ordentlichen Einund Auszahlungen auf 0 EUR
 b) die außerordentlichen
 Einzahlungen auf 0 EUR

die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

der Saldo der außerordentlichen
Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
c) die Einzahlungen aus

Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

71.900 EUR

40.200 EUR

-31.700 EUR

0 EUR

-42.400 EUR

 d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der

Zahlungsfähigkeit) auf -31.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

8 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt auf 954.000 EUR.

Von dem in § 4 festgesetzten Höchstbetrag wurde ein Teilbetrag in Höhe von 897.500 EUR von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die "Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lindetal" vom 22.02.2017 festgesetzt und werden hier nur nachrichtlich dargestellt.

1. Grundsteuer

	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen	
		Flächen (Grundsteuer A) auf	405 v. H
	b)	für die Grundstücke	
		(Grundsteuer B) auf	405 v. H
2.	Ge	werbesteuer auf	405 v. H

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorvorjahres betrug 1.366.127 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt 1.125.427 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.083.027 EUR.

§ 8

Wertgrenzen

Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 9

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Burg Stargard, 29.05.2017

gez. Kroh

Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.05.2017 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom 19.06.2017 bis 27.06.2017

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Kroh

Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Lindetal über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetztes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, (GVOBI. M-V 2005 S. 146) letzte Änderung vom 14. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 584) hat die Gemeindevertretung Lindetal in ihrer Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausund Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Lindetal (mit ihren Ortsteilen Ballin, Rosenhagen, Plath, Leppin, Alt Käbelich, Dewitz, Marienhof) Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit dem Kraftfahrzeug befahren werden.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Auf	n beitragsfähigen wand gehören oesondere die Kosten für	am beitra	er Beitrags agsfähiger Innerorts- straße	Aufwand
1.	Fahrbahn (einschl. Sicher-			
	heitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2.	Gehwege (einschl. Sicher-			
	heitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	60 %
3.	Radwege (einschl. Sicher-			
	heitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
4.	Kombinierte Geh- und			
	Radwege (einschl. Sicher-			
_	heitsstreifen und Bordstein)	75 %	60 %	45 %
5.	Unselbständige Park- und	75 0/	== 0/	40.0/
_	Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	unselbständige Grün-	75.0/	00.0/	50 0/
7	anlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8.	Entwässerungs-	7E 0/	EE 0/	EE 9/
0	einrichtungen	75 %	55 %	55 %
9.	verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen	75 %	60 %	50 %
10.		75 /6	60 %	30 /6
11.	Fußgängerzonen Außenbereichsstraßen	oioho		
12.		Sierie	§ 3 Abs. 3 75 %	
14.	unbefahrbare Wohnwege		15 /0	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahmen zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen

(hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung)

- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 12) entsprechend zugeordnet.

- (2) Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
- 1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraße

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmenfällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind (§ 42 Abs. 4a STVO Zeichen 325/3265). Sie sind als Mischverkehrsfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden

- (4) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehung der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (5) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahn breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (6) Vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Anlieger über das Vorhaben informiert werden.

§ 4 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
- 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
- Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industrielle oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
- 3. Liegt ein Grundstück teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 44 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 Kubikmeter Brutto- Rauminhalt haben. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an der Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

- 4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
- 5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a)	Friedhöfe	0,3
b)	Sportplätze- und Festplätze	0,3
c)	Dauerkleingärten	0,5
d)	Freibäder	0,5
e)	Bootshäuser/Bootshausflächen	0,5
f)	Campingplätze	0,7
g)	Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
h)	Bodenabbau, Lagerplätze	1,0
i)	Gartenbaubetriebe und Baumschulen	
	ohne Gewächshausflächen	0,5
j)	Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
k)	Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

a)	bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,0
b)	bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,3
c)	bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5
d)	bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf	
	Vollgeschossen	1,6
e)	bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr	
·	Vollgeschossen	1,7

- Vollgeschossen
 (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.
 - bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- 2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze eingerichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung - BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird,
- b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauBG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden beitragsfähigen Anlage bevorteilt werden, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen gesondert und ohne Bindung an die aufgeführte Reihenfolge selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Abschnittsbildung

- (1) Der Aufwand kann auch für die Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).
- (2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

§ 10

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 Abs. 1 mit der endgültigen Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung des Abschnittes. Die endgültige Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Anlage oder des Abschnittes und die Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 6 setzt stets voraus, dass der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 9 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.09.2004 mit ihrer 1. Änderung vom 07.09.2006 außer Kraft.

Lindetal, den 23.05.2017

gez. Kroh

(Dienstsiegel)

Bürgermeisterin

Im Internet unter www.burg-stargard.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern Vom 10.05.2017

Die Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Woldegk Rehberg hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes im genannten Flurneuordnungsverfahren herzustellen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749) geändert worden ist, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.

gez. Reimann



Information aus dem Fundbüro

Am 16. Mai 2017 wurde in Burg Stargard auf dem Radweg neben dem Bahngelände ein Schlüsselbund mit sieben Schlüsseln gefunden.

Amt Stargarder Land Hauptamt (Einwohnermeldestelle/Fundbüro) Mühlenstraße 30 17094 Burg Stargard

Feuerwehrnachrichten

25. Amtsausscheid der Feuerwehren und 70 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Rowa

Am 20. Mai 2017 fand der 25. Amtsausscheid der Feuerwehren in Rowa statt. Das aus gutem Anlass, denn die Freiwillige Feuerwehr Groß Nemerow-Rowa feierte an diesem Tag "70 Jahre Freiwillige Feuerwehr in Rowa". Der Tag begann mit einem Festumzug durch das Dorf zum Festplatz, begleitet vom Freien Fanfarenzug der Stadt Neubrandenburg, wo dann der Amtsausscheid ausgetragen wurde. Bei dem Wettkampf Löschangriff gingen 1 Frauenteam, 7 Männerteams und 1 Team aus der Partnergemeinde Rogowo/Polen an den Start.



Siegermannschaft Lindetal/Ballin

Als Gäste konnten wir den Vorsitzenden des Kreisfeuerverbandes Kreisbrandmeister Norbert Rieger, den Amtsvorsteher Joachim Jünger und den Bürgermeister der Gemeinde Holldorf Mario Borchardt begrüßen. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Groß Nemerow-Rowa Holger Runge nahm die Glückwünsche sowie Erinnerungsgeschenke entgegen. Für besondere Verdienste in der Feuerwehr wurden die Kammeraden Mario Drawert und Christoph Breßler mit der Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes in Silber ausgezeichnet.



Übergabe Geschenk an die Feuerwehr Groß Nemerow - Rowa

Nach Abschluss des Amtsausscheides gingen die Feierlichkeiten in Rowa weiter. Am Nachmittag stellte die Zwergenfeuerwehr ihr Können unter Beweis. Zwischen der Feuerwehr Groß Nemerow-Rowa und der Feuerwehr aus Rogowo wurde ein Volleyballturnier ausgetragen. Ein großes Kinderfest rundete den Nachmittag ab. Der Tag fand seinen Abschluss mit einer großen Abendveranstaltung. Hier überreichte der Bürgermeister von Bialograd sowie die Feuerwehr aus Rogowo der Feuerwehr Groß Nemerow-Rowa eine große Leuchtreklame (siehe Bild) für ihr Gerätehaus in Rowa.

Zeitgleich fand eine Technikschau statt, wo u. a. neue Geräte zur Bergung und Rettung vorgestellt wurden. Das Technische Hilfswerk (THW) aus Neubrandenburg unterstützte den Tag mit der kompletten Stromversorgung. Die Ausrichtung der Nachmittags- und Abendveranstaltung in Rowa wurde neben der Feuerwehr, dem Verein Blaulicht Rowa e. V. auch durch den Kulturverein Rowa und der Gemeinde Holldorf großzügig unterstützt.

Die Ergebnisse des Amtsausscheides im Überblick:

Frauen: Neu Käbelich Platz 1 Zeit: 29,608 Sek. Männer: Lindetal/Ballin Platz 1 Zeit: 24,082 Sek. Groß Nemerow-Rowa Platz 2 Zeit: 25,483 Sek. Burg Stargard Platz 3 Zeit: 25,844 Sek.

Die Mannschaft aus Rogowo belegte einen guten fünften Platz.

Herbert Utikal

Pressewart der Feuerwehren

Gemeinsamer Ausflug der Mitglieder der Ehrenabteilungen der Feuerwehren aus dem Stargarder Land und der Stadt Neubrandenburg

Erstmalig führten Mitglieder der Ehrenabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren des Stargarder Landes und der Stadt Neubrandenburg einen gemeinsamen Tagesausflug durch. Dieser Tagesausflug führte uns nach Neuruppin, von wo es dann mit einer Dampferfahrt nach Boltenmühle ging.



Bei bestem Wetter konnten wir die herrliche Landschaft genießen. Nach einem Aufenthalt in Boltenmühle ging es mit dem Schiff wieder zurück nach Neuruppin. Während des gesamten Ausfluges fanden viele anregende Gespräche unter den Senioren statt. Einige kennen sich noch aus früherer gemeinsamer Tätigkeiten in der Feuerwehr. Insgesamt haben an der Fahrt 43 Senioren teilgenommen. Der Wunsch der Teilnehmer war es, im kommenden Jahr wieder eine gemeinsame Veranstaltung zu organisieren. Besonderen Dank gilt den Organisatoren Roswita Birkhahn aus Neubrandenburg sowie Wilfried Krage und Herbert Utikal aus dem Stargarder Land, ebenso aber auch dem Transportunternehmen Bernd Rohloff, der günstig einen Reisebus zur Verfügung stellte.

Herbert Utikal

Pressewart der Feuerwehren

Tourismus/Kultur

Benefizkonzert der Egerländer-Besetzung des Landespolizeiorchesters MV

Am 20. Juli 2017 um 19:00 Uhr gastiert das Orchester der Egerländer-Besetzung als klingender Botschafter der Polizei und des Landes Mecklenburg-Vorpommerns auf der Höhenburg Stargard.

Die musikalische Reise führt ins Egerland oder nach Böhmen und Mähren. Heimische Volkslieder, gefühlvolle Walzer und straffe Märsche offenbaren sich durch den vollen Orchesterklang den Zuhörern.

Das Benefizkonzert findet im Anschluss an die Zeugnisübergabe der 4. Klassen der Grundschule "Kletterrose" Burg Stargard statt. Der Erlös kommt einem gemeinnützigen Zweck zu Gute.



Ilona Bauermeister

Große Kindertagsfeier auf der Burg

Aufsteigende Luftballons, vorbei schwebende Seifenblasen, flotte Rhythmen und helles Kinderlachen erweckten die Höhenburg Stargard am Internationalen Kindertag zum Leben. Das Gelände der Burg war am 1. Juni voller fröhlicher Mädchen und Jungen, denn die Stadt, der Förderverein für Kinder- und Jugendliche Burg Stargard e.V. und die Schulen hatten zu ihrer traditionellen großen Kindertagsfeier eingeladen. Insgesamt sechs Springburgen sorgten für Spaß. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zeigten neben Aktionen den Kindern das Feuerwehrfahrzeug, welches großes Interesse fand. Die Schülerfirma der Regionalen Schule sorgte für das leibliche Wohl und wer dann noch Appetit verspürte, konnte sich einen Knüppelkuchen über dem offenen Feuer backen. Viele kleine und große Stände luden die Kinder zum Schminken und Haareflechten, Ponyreiten, Ski-Schuh-Laufen, Dosenwerfen und vielen weiteren Attraktionen ein. Großen Spaß hatten die Kinder beim Bogenschießen. Am Ende dieses ausgelassenen Tages verließen zufriedene Kinder die Burg.



Ilona Bauermeister

Veranstaltungen Monat Juni/Juli 2017

Tag	Datum 17.00	Uhrzeit	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
Sa. So.	17.06. 18.06.	jeweils 14:30 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage	Stadt Burg Stargard
00.	10.00.	14.00 0111	Öffentliche Burgführung	
Di.	20.06.	18:30 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow Malzirkel	Kulturverein Groß Nemerow
Mi.	21.06.	16.00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow Treff der Landfrauen	Kulturverein Groß Nemerow
Mi.	21.06.	14:00 - 17:00 Uhr		Stargarder Behindertenverband e. V.
Sa.	24.06.	ab 14:00 Uhr	Johannisfest Burg Stargard Einweihung Kirchplatz	Kirchgemeinde Burg Stargard
Sa.	24.06.	18:00 Uhr	Bürgerhaus Groß Nemerow Sommergrillfest (vereinsintern)	Kulturverein Groß Nemerow
Sa.	24.06.	jeweils ab	Höhenburg Stargard, Wurz- u. Krautgarten	Stadt Burg Stargard
So.	25.06.	10:00 Uhr	Internationaler "Natur im Garten"-Tag	Ota di Di una Ota una und
Sa. So.	24.06. 25.06.	jeweils 14:30 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage	Stadt Burg Stargard
0-	04.07	- h 40-00 l ll- :	Öffentliche Burgführung	Darfillah Darrita a V
Sa.	01.07.	ab 10:00 Uhr	Gemeinde Dewitz Dorffest	Dorfklub Dewitz e. V.
Sa.	01.07.	jeweils	Höhenburg Stargard,	Stadt Burg Stargard
So.	02.07.	14:30 Uhr	Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage Öffentliche Burgführung	
Sa.	08.07.	16:00 Uhr	Dorfkirche Zachow Konzert - Philharmonischer Chor Eintritt: 10 Euro	Zinnober Kulturkreis Zachow e. V.
Sa.	08.07.		Sportplatz Bargensdorf Dorffest	Bürgerverein Bargensdorf e. V.
		13:00 Uhr	Fußballturnier	
•		15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen	0 1 5 1 6
Sa.	08.07.		Park Pragsdorf	Gemeinde Pragsdorf
So. Sa.	09.07. 08.07.	jeweils	Park- und Seefest	Stadt Burg Stargard
So.	09.07.	14:30 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage Öffentliche Burgführung	Stadt Burg Stargard
Sa.	08.07.		Integrative Begegnungsstätte Rowa	Rassekaninchenzuchtverein M 26
So.	09.07.		26. Burg-Pokal-Schau mit Kreisjungtierschau des Kreisverbandes	Burg Stargard
Sa.	15.07.	ab 20:00 Uhr	Mecklenburgische Seenplatte Höhenburg Stargard	Archiv 27, Alexander Suh
Ja.	13.07.	ab 20.00 0111	80er-Party	Alciliv 27, Alexander Sun
Sa. den	15.07.	ab 15:00 Uhr	Badestelle am Camminer See	Bürgerinitiative "Gegenwind um
			Seefest	Camminer See"
Sa. So.	15.07. 16.07.	jeweils 14:30 Uhr	Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage	Stadt Burg Stargard
			Öffentliche Burgführung Ausstellungen	
	bis 18.06.		Dorfkirche Zachow Gerd Frick Malerei und Grafik	Zinnober Kulturkreis Zachow e. V.
Sa.	24.06.	16:00 Uhr	Dorfkirche Zachow Ausstellungseröffnung Andre van Uehm (Woserin) Fotografie	Zinnober Kulturkreis Zachow e. V.
	täglich bis Oktober 2017	10:00 - 17:00 Uhr	Museum Höhenburg Stargard Sonderausstellung des Neubrandenburger Münzverein e. V. Moneta- StargardeMünz und Medaillenprägungen im alten Land Stargard	Stadt Burg Stargard

Änderungen vorbehalten!







Regionale Schule

Deutsche Schulschachmeisterschaft 2017

Die Regionale Schule Burg Stargard und die SG Eintracht Neubrandenburg e.V. waren vom 18. -21.05.2017 Ausrichter der Deutschen Schulschachmeisterschaft für Mannschaften der Wettkampfkategorie Haupt- und Realschulen. In der Jugendherberge trafen sich 16 Viererteams aus 8 Bundesländern, darunter der Landesmeister M-V 2017, die Regionale Schule Burg Stargard, und spielten in 9 Runden um den Sieg

Aufgrund kurzfristiger Absagen mussten die Teams der Regionalen Schule noch einen Tag vor den Wettkämpfen umgestellt werden. Einen großen Dank an Eric Gohrs und Ole Björn Pingel, die trotz einjähriger Spielpause spontan aushalfen.

Neuer Deutscher Meister wurde die Max-Planck-Realschule Bad Krozingen (Baden), beste Hauptschule wurde die Elbmarschen-Schule KGS Drochtersen (Niedersachsen). Den Pokal für die beste Förderschule erkämpfte das Team des LBZ für Hörgeschädigte Oldenburg (Niedersachsen).

Das erste Team des Gastgebers mit Louis Krüger, Milena Sohrweide, Eric Gohrs und Michael Zieschang kam am Ende auf 8:10 Mannschaftspunkte und verfehlte den angestrebten Setzplatz 8 nur knapp.

Das zweite Team mit Niels-Lewin Anner, Lucas Fritz Freuer, Isabel Langner, Viktorija Stankute und Ole Björn Pingel zahlte viel "Lehrgeld" und konnte nur mit der roten Laterne im 16-er Feld abschließen. Nach der Siegerehrung und der Kurzeinschätzung des Betreuers aus Hasbergen bedankten sich die Teilnehmer und Betreuer mit großem Applaus beim Organisationsteam.





Grundschule "Kletterrose"

Gut sichtbar beim "Lernen am anderen Ort"

Häufig lernen die neugierigen Schüler der Grundschule "Kletterrose" Burg Stargard nicht im Schulhaus, sondern direkt an dem Ort, der gerade zum Thema des Unterrichts passt, wie Museen oder Firmen der Region bzw. sind unterwegs zu Wandertagen und Klassenfahrten. Dabei benutzen sie öffentliche Verkehrsmittel, fahren mit dem Rad oder sind oft zu Fuß unterwegs. Auf der letzten Zusammenkunft der Schulkonferenz kam daher der Elterneinwand, dass unsere Schüler für alle anderen Verkehrsteilnehmer stets gut sichtbar sein sollen, um mögliche Unfälle zu vermeiden. Eine praktikable Möglichkeit wäre es, die fordere und letzte Kinderreihe mit Warnwesten auszustatten. Frau Anja Dielenberg, als Konferenzmitglied von Seiten des Schulträgers, fiel dabei eine mögliche Lösung ein. Die LVM-Versicherungsagentur von Herrn Marcel Bartlitz ist seit einigen Jahren ein verlässlicher Partner der Stadt und war sofort bereit, den Kindern der "Kletterrose" vierzig Markierungswesten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Im Namen aller Schüler, Eltern und Lehrer möchte ich mich bei Herrn Marcel Bartlitz und seiner LVM-Versicherungsagentur bzw. bei Frau Anja Dielenberg für ihr schnelles Handeln bedanken.



Sven Junker Schulleiter

Evangelische Kita

Hurra, hurra der Kindertag war da

Am Kindertag gab es für unsere Kinder der Johanneskita viele, viele Überraschungen. Der Tag begann mit einem großen gemeinsamen Frühstück in unserem Mehrzweckraum. Dort gab es auch ein großes Geschenk für die Kinder. Sie durften es auch gleich auspacken - neue Fahrzeuge, um die Geschicklichkeit und Koordination zu schulen. Die Mädchen und Jungen probierten sie gleich ohne Scheu aus. Anschließend sind die Vogel- und Schmetterlingsgruppe zur Burg gewandert, wo noch weitere Überraschungen auf die Kinder warteten. Die Igel- sowie Bärengruppe blieben im Kindergarten. Dort besuchte sie ein Clown mit seiner "großen Katze". Der Clown verzauberte die Kinder und hatte sogar Eis mitgebracht. Anschließend konnten die Kinder sich bei verschiedenen Spielen und einem Hindernisparcour ausprobieren. Es war ein schöner und aufregender Tag für die Kinder.





Integrative Kita "Märchenwald"

Wanderung auf dem 7-Berge-Rundweg

Am 12.05.2017 um 15:00 Uhr, war es endlich soweit. Die Kinder der Rotkäppchen-Gruppe, Eltern sowie die Erzieher, wanderten unter der Führung von Frank Saß über die Burg Stargarder Berge. Nach dem Start von der Kita aus, ging es über den Weinberg, Galgenberg, Friedhofsberg, Scheunsberg bis zum Denkmalsberg. Frank Saß erzählte Geschichten und Anekdoten zu den jeweiligen Bergen und interessanten Orten von Burg Stargard. Auf dem Denkmalsberg konnten wir mal kurz verschnaufen und die Aussicht über die Stadt genießen. Weiter ging die Wanderung über den neuen Kirchplatz, die Grabenstraße entlang zum Töpferberg, wo wir einen tollen Blick auf den Louisenplatz hatten. Den Abschluss des Projektes "Unsere Stadt" wird die Rotkäppchen-Gruppe im Juni mit einem Ritterfest gebührend feiern, wobei hier selbstgebastelte Kostüme zum Einsatz kommen werden.

Die Kinder und Erzieher freuen sich auch schon auf das bevorstehende 70-jährige Jubiläum der Kita "Am Märchenwald", welches wir am 08.07.2017 mit vielen Burg Stargardern groß feiern möchten.

Kita "Am Märchenwald" Gruppe: "Rotkäppchen" Erzieher: Karin und Dirk



Die Ähren schaukeln in der Hängematte der wärmenden Sonne. Ernst Ferstl

Wir gratulieren zum Geburtstag

Charle Dawn Charmand			Llaws Adalf Diskawaki	am 10.07	
Stadt Burg Stargard	10.00	70	Herrn Adolf Pinkowski	am 12.07.	zum 78.
Frau Monika Ahnsehl	am 18.06.	zum 73.	Herrn Rainer Schmidt	am 12.07.	zum 78.
Frau Renate Lüttke	am 19.06.	zum 79.	Herrn Klaus-Dieter Wiese	am 12.07.	zum 66.
Herrn Jürgen Rost	am 19.06.	zum 66.	Herrn Hubert Groth	am 13.07.	zum 80.
Herrn Rainer Wegner	am 19.06.	zum 72.	Herrn Werner Kempe	am 13.07.	zum 74.
Frau Heidemarie Küssner	am 20.06.	zum 73.	Herrn Werner Hartung	am 14.07.	zum 77.
Herrn Bernd Lesniewicz	am 20.06.	zum 65.	Frau Hannelore Jähn	am 14.07.	zum 69.
Herrn Jürgen Müller	am 20.06.	zum 66.	Gemeinde Cölpin		
Herrn Harald Schade	am 20.06.	zum 87.	Frau Brigitte Schulz	am 17.06.	zum 76.
Herrn Siegfried Herzberg	am 21.06.	zum 67.	Herrn Werner Birkner	am 22.06.	zum 82.
Herrn Günter Jock	am 21.06.	zum 67.	Herrn Hans-Jürgen Dobbert	am 23.06.	zum 77.
Frau Barbara Schönfeldt	am 21.06.	zum 74.	Herrn Eckard Zietal	am 02.07.	zum 73.
Frau Elke Bartholomei	am 22.06.	zum 68.	Herrn Hans Krämer	am 08.07.	zum 83.
Herrn Manfred Dielenberg	am 22.06.	zum 65.	Herrn Ernst-Siegfried Peters	am 08.07.	zum 66.
Herrn Bernd Macknow	am 22.06.	zum 68.	Frau Betty Schinschke	am 10.07.	zum 75.
Herrn Helmuth Röseler	am 22.06.	zum 86.	Gemeinde Groß Nemerow		
Frau Monika Diete	am 23.06.	zum 67.	Frau Ruth Runge	am 18.06.	zum 79.
Herrn Reginald Maczolla	am 23.06.	zum 85.	Frau Elisabeth Koch	am 20.06.	zum 88.
Frau Hannelore Nagel	am 23.06.	zum 67.	Herrn Gerhard Israel	am 21.06.	zum 83.
Herrn Wilfried Röseler	am 23.06.	zum 79.	Herrn Ewald Gertel	am 22.06.	zum 89.
Herrn Manfred Bartsch	am 24.06.	zum 77.	Frau Edeltrud Meier	am 23.06.	zum 77.
Frau Johanna Frank	am 24.06.	zum 96.	Frau Veronika Siefke	am 25.06.	zum 69.
Herrn Dieter Kulow	am 24.06.	zum 74.	Herrn Lothar Hannß	am 29.06.	zum 68.
Frau Regina Landeck	am 24.06.	zum 76.		am 01.07.	zum 78.
Frau Gunda Schmidt	am 24.06.	zum 87.	Frau Helga Preuss		
Frau Ursel Hartung	am 25.06.	zum 74.	Herrn Winfried Schiemann	am 01.07.	zum 65.
Herrn Wilfried Zinke	am 25.06.	zum 67.	Frau Ilse Ahlgrimm	am 02.07.	zum 81.
Herrn Willi Drews	am 26.06.	zum 69.	Herrn Arno Jechorek	am 02.07.	zum 65.
Frau Thea Behn	am 27.06.	zum 74.	Frau Christa Schulz	am 02.07.	zum 80.
Frau Renate Koepke	am 27.06.	zum 72.	Frau Regina Enskat	am 03.07.	zum 75.
Frau Helmantha Lippert	am 27.06.	zum 94.	Frau Irmgard Lembke	am 09.07.	zum 86.
Frau Luise Bauer	am 28.06.	zum 90.	Frau Irmgard Schockenbäumer	am 12.07.	zum 75.
Frau Hannelore Morscheck	am 28.06.	zum 82.	Herrn Günther Weber	am 12.07.	zum 70.
Herrn Wolfgang Scheller	am 28.06.	zum 67.	Frau Edeltraud Maßmann	am 13.07.	zum 65.
Herrn Klaus-Reinhard Goerke	am 29.06.	zum 65.	Herrn Reinhard Starck	am 14.07.	zum 69.
Frau Gerda Röhl	am 29.06.	zum 81.	Gemeinde Holldorf		
Frau Ingrid Lüdke	am 30.06.	zum 77.	Frau Linda Cornelius	am 22.06.	zum 90.
Frau Leokadia Pacholke	am 30.06.	zum 84.	Herrn Klaus Manthei	am 22.06.	zum 65.
Frau Elfriede Müller	am 01.07.	zum 82.	Herrn Helmut Willer	am 29.06.	zum 67.
Frau Monika Slatnow	am 01.07.	zum 67.	Frau Lieselotte Gerth	am 30.06.	zum 78.
Frau Ruth Pagel	am 02.07.	zum 77.	Herrn Helmut Friedrich	am 03.07.	zum 73.
Herrn Alfons Zwionzek	am 03.07.	zum 79.	Frau Karin Ihrke	am 07.07.	zum 69.
Frau Eva-Maria Klemp	am 04.07.	zum 89.	Frau Brigitte Manthe	am 10.07.	zum 76.
Frau Gisela Pacholke	am 04.07.	zum 79.	Frau Irmtraut Willer	am 11.07.	zum 66.
Herrn Peter Müller	am 05.07.	zum 67.	Herrn Rainer Brandt	am 12.07.	zum 70.
Frau Gisela Vohs	am 05.07.	zum 87.	Gemeinde Lindetal		
Frau Rosemarie Krause	am 06.07.	zum 71.	Herrn Willi Ratzmann	am 17.06.	zum 66.
Herrn Erwin Lüdke	am 06.07.	zum 78.	Frau Christine Schenk	am 17.06.	zum 83.
Frau Luzie Lüttke	am 06.07.	zum 80.	Herrn Herbert Sump	am 17.06.	zum 76.
Herrn Gerhard Bahlke	am 07.07.	zum 66.	Frau Hanna Klebs	am 19.06.	zum 79.
Frau Margrit Bombis	am 07.07.	zum 74.	Frau Renate Bratz	am 21.06.	zum 67.
Herrn Wolfgang Heymann	am 07.07.	zum 69.	Frau Frieda Plöger	am 22.06.	zum 80.
Herrn Kurt Ihloff	am 07.07.	zum 84.	Frau Margitta Wolff	am 25.06.	zum 75.
Frau Irmgard Jahnke	am 07.07.	zum 82.	Frau Helga Lühe	am 27.06.	zum 79.
Frau Gerda Maderer	am 07.07.	zum 68.	Frau Ursula Heinrich	am 05.07.	zum 68.
Frau Waltraut Bremer	am 08.07.	zum 65.	Frau Ingrid Köhler	am 05.07.	zum 78.
Frau Elli Ehrlich	am 08.07.	zum 77.	Frau Evelin Oberthür	am 05.07.	zum 66.
Frau Jutta Macknow	am 08.07.	zum 67.	Herrn Bruno Heinrich	am 06.07.	zum 67.
Frau Hannelore Slomian	am 08.07.	zum 65.	Frau Gertrud Born	am 07.07.	zum 77.
Herrn Conrad Thiel	am 08.07.	zum 89.	Herrn Ernst Forbrich	am 08.07.	zum 85.
Herrn Jenö Fodi	am 09.07.	zum 71.	Frau Elsa Enning	am 09.07.	zum 78.
Frau Edith Jacob	am 09.07.	zum 88.	Herrn Gerhard Grohs	am 09.07.	zum 66.
Herrn Dieter Rose	am 09.07.	zum 65.	Herrn Bernd Symanzyk	am 10.07.	zum 69.
Herrn Siegfried Dörnbrack	am 10.07.	zum 65.		am 10.07.	20111 00.
Herrn Stefan Ihlow	am 11.07.	zum 67.	Gemeinde Pragsdorf		
Herrn Ernst Leske	am 11.07.	zum 77.	Frau Elli Poetter	am 22.06.	zum 87.
Herrn Jürgen Sempert	am 11.07.	zum 66.	Frau Gisela Schmidt	am 27.06.	zum 84.
Herrn Dietmar Ascher	am 12.07.	zum 68.	Frau Elsbeth Tobien	am 29.06.	zum 77.
Frau Herta Hohm	am 12.07.	zum 78.	Herrn Kazimierz Kawczynski	am 02.07.	zum 75.
Frau Christel Kaser	am 12.07.	zum 79.	Frau Waltraud Vettermann	am 03.07.	zum 83.
Herrn Harald Koepke	am 12.07.	zum 70.	Herrn Ingo Bruger	am 10.07.	zum 66.
Frau Edith Luplow	am 12.07.	zum 81.	Frau Anita Klöhn	am 14.07.	zum 69.

Vereine

Bürgerinitiative "Gegenwind um den Camminer See"

Seefest in Cammin

Der Ortsvorsteher von Cammin und die Bürgerinitiative "Gegenwind um den Camminer See" laden auch in diesem Jahr wieder ganz herzlich zum Seefest ein. Die Veranstalter freuen sich über zahlreiche Besucher aus Cammin und Burg Stargard sowie den Ortsteilen Gramelow. Godenswege, Riepke und Teschendorf.

Die Bürger werden am 15. Juli ab 15:00 Uhr auf der Festwiese am Camminer See erwartet. Neben der gastronomischen Versorgung ist auch für Unterhal- Foto: M&M GmbH tung gesorgt. Mit einem



Entertainer Uwe Jensen

Clownsprogramm für die jüngsten Besucher beginnt das Fest. Die Kleinen dürfen sich auch an Spielgeräten und einer Hüpfburg erfreuen. Der kulturelle Höhepunkt für alle Gäste ist der aus Funk und TV bekannte Entertainer Uwe Jensen aus Berlin. Tanzmusik bietet DJ Scherbi aus Burg Stargard. Der Eintritt zum Seefest ist frei. Die Kosten werden über Sponsoren gedeckt.

Dorfclub Dewitz e.V.

Der Dorfklub Dewitz e.V. lädt ein:

30.06.2017

Dorffest in Dewitz

01.07.2017





ab 10:00 Uhr Volleyballturnier Anmeldung der Mannschaften bis 27.06.2017 in FFW Dewitz mittwochs ab 19.00 Uhr oder unter 039603 20358 ganztägig Essen- und Getränkeversorgung, Eis Traktorfahren für Kinder, Hüpfburg, "Schätzen Sie mal" - Schätz- und Gewinnspiel, Dewitzer Dreikampf 15:00 Uhr -Blasmusik mit dem "Feuerwehrmusikzug" aus Mirow, Kindershowtanz vom SC Neubran-17:00 Uhr denburg Kaffee und Kuchen von der Frauensportgruppe ab 18.00 Uhr Skat- und Rommèturnier im Zelt, Einsatz 5 €, Volleyballtraining 20.00 Uhr Tanz im Festzelt mit "CÖLPINER **EVENTSOLUTIONS**" Der Dorfklub

präsentiert "Musicals", Eintritt 4 €

Bürgerverein Bargensdorf e.V.

Dorffest in Bargensdorf

Am 08.07.2017 findet in Bargensdorf das Kinder-und Dorffest auf dem Sportplatz statt. Das Fest beginnt um 15:00 Uhr mit dem traditionellen Fußballturnier und einer gemütlichen

Wer sich anderweitig sportlich betätigen möchte, für den ist mit Sicherheit der Volleyballplatz oder der Schießstand, bei dem der Burg Stargarder Schützenverein vertreten ist, genau das Richtige.

Zu späterer Stunde werden der Kinderschütze, die Schützenkönigin und der Schützenkönig ermittelt.

Die Kinder können sich auf der Hüpfburg austoben, Ponyreiten oder sich tolle Preise erklettern. Gegen 16:00 Uhr wird uns die Polizei besuchen und sich präsentieren.

Höhepunkt unseres Dorffestes wird wieder am Abend das Programm sein. Der Vorstand des Bürgervereins hat sich wieder etwas Tolles einfallen lassen. Die Besucher dürfen also gespannt sein!

Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt und natürlich gibt es Musik für Jung und Alt, so dass am Abend das Tanzbein kräftig geschwungen werden kann.

Wir hoffen auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Besucher begrüßen zu dürfen!

Dana Rentner

Förderverein Höhenburg Stargard e.V.

5-jähriges Bestehen

Schnell vergeht die Zeit. Wir staunten als Torsten Kellner unsere gute Seele bei Terminen - uns mitteilte, dass wir bereits 5 Jahre besehen. Grund Bilanz zu ziehen: Der Anfang war bei Familie Saß in der gemütlichen Küche. Freunde der Burg trafen sich, um zu helfen. Ein Förderverein sollte es sein, damit das Geld ganz der Burg zu Gute kommt. Gesagt getan. Die Gründungsveranstaltung fand am 14.04.2012 auf der Burg statt - wo sonst.

Erstes Projekt war die Sanierung der 450 Jahre alten Stieleiche im Burgpark. Die Stürme der Zeit hatten ihr mächtig

Das zweite Projekt ging in Richtung Kunst. Frank Saß erhielt vom Komponisten Dr. Westien aus Neubrandenburg das Angebot, eine "Suite für die Burg Stargard zu intonieren". Die Uraufführung im Krummen Haus übernahm die Musikschule Kon.centus aus Neustrelitz im Rahmen des Kulturherbstes. Das Regionalfernsehen "neu eins" erstellte noch einen Film passend zu den vier Sätzen der Suite. Die serienreife DVD wird nun zugunsten der Sanierung der Burg in der Touristinformation und im Burghotel verkauft.

In mühevoller Kleinarbeit entstand eine attraktive Internetseite. Geschätzt wird sie wegen ihres guten Informationsge-

Das bisher größte Projekt ist die Erhaltung der Nordmauer. Noch in diesem Sommer soll in Schwerin eine Entscheidung zum Schicksal des Krummen Hauses fallen. Von diesem Beschluss hängen auch die Maßnahmen zur Erhaltung der Nordmauer ab.



Jagdgenossenschaft Burg Stargard

Aktivitäten aus dem Hegering Burg Stargard

Am Morgen des 27. Mai 2017 brachen so einige Jäger wieder in ihre Reviere rund um Burg Stargard auf, um diese von Müll und Unrat zu befreien. Die Revierreinigungsaktion wurde von den Jägern auf der diesjährigen Hegeringversammlung am 24. Februar in der Gaststätte "Zur Linde" beschlossen. Hier blickten die Stargarder Jäger auf das Jagdjahr 2016/2017 zurück. Weidgenosse Dietrich Herz (Hegeringleiter) gab zufriedenstellende Streckenergebnisse bekannt und berichtete zudem über aktuelle Themen. Eine kleine Trophäenschau mit kundigen Bewertungen rundete die Veranstaltung ab.

Am 31. März 2017 fand der Jägerstammtisch in der Gaststätte "Klüschenberg" statt. Dabei wurden die Weidgenossen Klaus-Dieter Hoth, Hans-Joachim Majcherczyk, Wolfgang Schröder und Günter Schmidt für ihre Verdienste während ihrer 50-jährigen Mitgliedschaft mit der Treuenadel in Gold, der Wdg. Karl-Heinz Meinke für seine Verdienste während seiner 40-jährigen Mitgliedschaft mit der Treuenadel in Silber des Landesjagverbands M/V ausgezeichnet. Die Ehrung wurde von der Jugendjagdhornbläsergruppe "Stargarder Füchse" feierlich umrahmt. Vielen Dank für diese musikalisch gelungene Würdigung.

Weiterhin informiert der Vorstand alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Burg Stargard, dass in der Zeit vom 19.06. bis zum 05.07.2017 der Verteilungsplan zur Auszahlung der Jagdflächenpacht für das Jagdjahr 2016/2017 zur Einsichtnahme ausliegt. Telefonische Anmeldung unter: 03964 25520 ist erforderlich.

Ort: Büro Saatzuch Steinach Zur Alten Schmiede 22 17349 Lindetal, OT Ballin

Der Vorstand



Jägerstammtisch auf dem Klüschenberg

Jugendzentrum Burg Stargard

Natur- und Sinnesprojekte für Schulkinder im Sommer

Ab Juni bietet das Jugendzentrum Burg Stargard in Kooperation mit der Kirchengemeinde St. Johannes vier Projekttage an, bei denen die Kinder Natur und Nachhaltigkeit aktiv erleben und ihre fünf Sinne einsetzen können.

Durch das Thema Natur und Umwelt, werden Kindern die Augen über die wunderbaren Möglichkeiten geöffnet, die uns die Natur schenkt, sei es zum Essen oder zur Heilung, so wie um die Gefährdung, die durch Nichtachtung droht. So wollen wir Materialien, die andere wegwerfen, wiederverwenden und etwas Schönes herstellen.

19.06.2017	15:00 - 18:00 Uhr	Treffpunkt Gemeindehaus, Grabenstr. 6
		Kräuter auf unseren Wie-
		sen und was Hildegard
		von Bingen damit zu tun hat
26.06.2017	15:00 - 18:00 Uhr	Treffpunkt Jugendclub, Rosenstr. 1
		Papier schöpfen
17.07.2017	15:00 - 18:00 Uhr	Treffpunkt Gemeinde-
		haus, Grabenstr. 6
		Aus dem geschöpften Pa-
		pier und den gepressten
		Kräutern, Karten oder Po-
		ster herstellen
08.09.2017	15:00 - 18:00 Uhr	Treffpunkt Jugendclub,
		Rosenstr. 1
		Spiele mit allen Sinnen
		(Hör-, Geschmacks-, Ge-
		ruchssinn, Sehen und
		Fühlen, alles wird auspro-
		biert)

Die ersten drei Projekttage gehören zusammen; es können jeweils maximal zwölf Kinder mitmachen. Deshalb bitten wir 1 Woche vorher um Anmeldung bei Dorothee Heinke, Tel. 039603 23312 oder im Jugendzentrum bei Kaja Thomas, Tel. 039603 23678.

Kulturverein Rowa

Tolle Veranstaltung anlässlich der 70-Jahrfeier der Freiwilligen Feuerwehr Rowa

Am Nachmittag gab es mit der Unterstützung des Vereins und der Feuerwehr ein Kinderfest. Unsere polnischen Gäste nahmen am Volleyballturnier teil und kamen bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch mit Einwohnern und Gästen. Alle waren zufrieden, so dass man sich im Anschluss zum Integrationsabend im Festzelt traf. Hier wurden Termine unserer weiteren Zusammenarbeit für das laufende Jahr abgestimmt. Ich möchte mich recht herzlich bei allen Helfern bedanken. Sie haben es ermöglicht, dass man sich noch lange an diesen Tag erinnern wird. Mein Dank gilt ganz besonders der Pomerania, die das Projekt mit nicht unerheblichen finanziellen Mitteln unterstützt hat.

Mario Borchardt



Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e.V.

Bauphase im Marie Hager Haus kann beginnen

Inzwischen ist die Hager-Jubiläumsausstellung abgebaut und der Verein mit seinem "Hausrat" aus der Dewitzer Chaussee ausgezogen. Danke an alle fleißigen Hände sowie stillen Helfer. Besonders danken wir dem Vorstand der Sparkasse MST und Frau Loßin aus der Filiale Burg Stargard für die spontane Bereitstellung eines Raumes für unsere Vereinsmaterialien ebenso wie den beiden Hausmeistern der Stadt mit dem Kleintransporter für die tatkräftige Hilfe. Unser Sommerfest findet am 22. Juli ab 15:00 Uhr im Garten der Familie Westpfahl in Quadenschönfeld statt. Die Familie beteiligte sich auch in diesem Jahr an der Aktion "Offene Gärten".

Wir sind auf der Suche nach Räumlichkeiten für unseren Advent-Markt am 18. und 19. November 2017. Wer hat eine Idee und kann helfen? Vorschläge nehmen wir gern unter marie-hager-kunstverein@web.de entgegen.

Adelgunde Radke

Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard und Umgebung

Rassekaninchenzuchtverein lädt ein

Der Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard führt am 8. und 9. Juli die 26. Burg-Pokal-Schau mit angeschlossener Kreisjungtierschau des Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte als "Nobert Landeck Gedächtnisschau" durch und lädt dazu herzlich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in die Integrative Begegnungsstätte in Rowa ein. Zu sehen werden ca. 300 Kaninchen in vielen verschiedenen Rassen und Farbenschlägen sein, unter anderem auch die abgebildeten Roten Neuseeländer, von Züchtern aus dem Kreisverband und darüber hinaus. Außerdem werden wir die besten Einsendungen unseres Malwettbewerbs, zu dem wir alle Kinder und Jugendlichen der Kindergärten und Grundschulen in Burg Stargard zur Teilnahme aufgerufen haben, den Besuchern präsentieren. Geöffnet hat unsere Schau am Samstag von 9 bis 17 Uhr und am Sonntag von 9 bis 14 Uhr. Es besteht wieder die Möglichkeit Zuchttiere käuflich zu erwerben. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Melanie Kröger Ausstellungsleiterin



"Schönes Balliner Landleben" e.V.



Stargarder Behindertenverband e.V.

Mobil in allen Lebenslagen durch Behindertenfahrdienst

Die Sicherstellung von Mobilität ist eigentlich eine Kernaufgabe der Daseinsvorsorge. Bereits 1990 waren wir mit zwei Trabbis und sechs Zivis in der Region im MSHD und in der ISB im Einsatz. Seit dem organisiert der SBV für seine Mitglieder Mobilitätshilfen. Ein ganz wichtiges Vereinsangebot zur Erhaltung der Selbstständigkeit, für die eigene Lebensgestaltung und auch für die Teilhabe am Kultur- und Vereinsleben. Um unser Mobilitätsangebot qualitativ zu verbessern und die Sicherheit zu erhöhen, stellte ich im November vergangenen Jahres auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Burg Stargard einen Antrag auf Vereinsförderung zur Anschaffung eines neuen Kleinbusses. Aber selbst wenn es, trotz der vielen Bedenkenträger, doch eine Unterstützung durch die Stadt Burg Stargard geben sollte, müssen wir einen erheblichen Eigenbeitrag aufbringen. Wir werden deshalb bei der Listensammlung in diesem Jahr vom 10. bis 30. Juli für einen neuen Vereinsbus sammeln. Unsere Sammler/ innen werden mit Listen wieder von Haus zu Haus unterwegs sein. Selbstverständlich können Sie sich aber auch mit einer Spende in eine Sammelliste am Walkmüllerweg 4a ein-

10 % der Spenden gehen an den Landesverband.

Wir sind als gemeinnütziger Verein berechtigt Ihnen eine Spendenbescheinigung auszustellen.

Für Ihre Spende sage ich Ihnen schon jetzt herzlichen Dank!

Peter Braun Vorsitzender

Stargarder Burgverein e.V.

Achtung: Pfeilflug!

Am Wochenende vom 13./14.05.17 war es wieder soweit. Auf dem Gelände der Burg fand das 10. BurgBogenturnier statt. Das zweitägige Turnier, organisiert von den Aktiven des Stargarder Burgvereins und einer befreundeten Gruppe aus Soltau, war ein voller Erfolg.

Am Samstag traten zu einem der Jagd nachempfundenen 3-D-Turnier beinahe 100 Schützen an, um sich mit anderen Gleichgesinnten zu messen. Auf einem zweimal zu durchlaufenden Parcour mit 24 unterschiedlichen Zielen konnten die Schützen neben dem sportlichen Wettstreit natürlich auch das wunderschöne Ambiente der Burg genießen.

Curtis Salta, unsere Freunde aus Soltau, riefen am Sonntag zum Wettstreit beim "Shoot at the marks", einer Bogendisziplin aus dem alten England. Dabei sind auf große Distanzen (zwischen 110 und 180 Meter) die einzelnen Ziele zu treffen. In einem häufigen bergauf und bergab wurden 12 unterschiedliche Marks beschossen.

Den Schützen des Stargarder Burgvereins gelang es bei nicht wenigen Einzeldisziplinen zu siegen oder die Zweitund Drittplatzierten zu stellen. Wir freuen uns schon auf das nächste Turnier im Herbst auf der Burg zu Stargard!



SV Burg Stargard 09

SV Burg Stargard 09 konnte einen neuen Unterstützer für sich gewinnen

Rico Stoltenfeld ist ein echter Lokalpatriot - als Burg Stargarder züchtet er seit zehn Jahren seine eigenen Rinder und bietet ihr Fleisch in seinem Hofladen an. Das große Schild am Ortseingang aus Bargensdorf kommend ist wahrscheinlich jedem schon ins Auge gefallen. Nun sind zwei Banden auf dem hiesigen Sportplatz dazugekommen, denn ab Mai diesen Jahres konnten wir den "Landwirt im Nebenerwerb" als Sponsor für unseren SV Burg Stargard 09 gewinnen.

Der erste Vereinsvorsitzende, Steffen Schalk, freut sich auf die Zusammenarbeit und ist stolz, einen echten Stargarder Jungunternehmer als neuen Sponsor zu begrüßen. Besonderer Dank gebührt Michael Lüttke, Trainer der zweiten Männermannschaft. Auf sein Engagement geht die neue Partnerschaft zurück.



Maik Menzel

VfL Burg Stargard e.V.

Ausflug zur Domjüch

Zur diesjährigen Herrentageswanderung hatte unser Mitglied, Dr. Frank Möller, nach Neustrelitz in die Domjüch geladen, etwa 60 waren seiner Einladung gefolgt. Die Hälfte der Gruppe wanderte vom Bahnhof Neustrelitz über 6 km zum Domjüch und wieder zurück. Empfangen wurden wir von der Vorsitzenden des Domjüch-Vereins, Frau Christel Lau, die sich freute, eine so große Gruppe begrüßen zu können. Sie legte uns ans Herz, vielen von der Domjüch zu erzählen, damit sich die Besucherzahlen erhöhen. Was erlebten wir dort? In der "Einführungsandacht" erfuhren wir Wichtiges über die Geschichte der ehemaligen Irrenanstalt. Sie erzählte uns, wie im vergangenen Jahrhundert nach der Inbetriebnahme dieser Anstalt damit begonnen wurde, mit einem neuen Konzept Kranke aus ihrer Isolation zu führen. Sie sprach aber auch über die Machenschaften während der Zeit des Nationalsozialismus – die Euthanasie. Wichtig für diesen Verein ist die Sicherung und der Erhalt der Gebäude - den Besuchern zeigen zu können, was hier vor nicht allzu langer Zeit passierte.

Allen Besuchern war nach der Zeitreise das Erdrückende anzumerken.

B. Otto
Vorsitzende VfL





MECKLENBURG-VORPOMMERN - DAS LAND DER TAUSEND SEEN



... Unser schönster Urlaub ...
Baden, Wandern, Reiten, Strand, Sonne,
Boot fahren, Angeln, Kanutour, Picknick,
Tierpark, Spielplatz und sooo viel mehr!

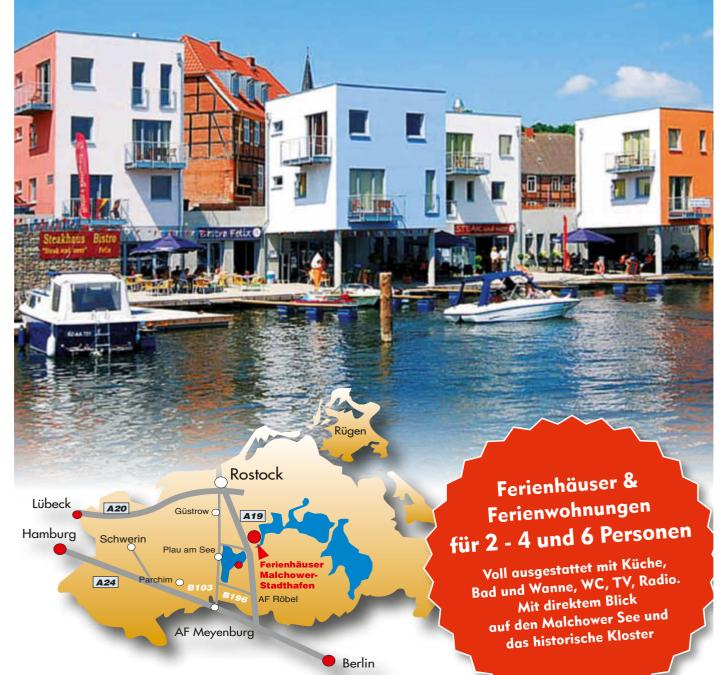


Ferienpark Lenz

Mobil:: 0178-5319513 · Tel:: 039931-543679 17213 Malchow/OT Lenz · info@ferienkontor-mv.de



Im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte in der Inselstadt Malchow (Staatlich anerkannter Luftkurort seit 2005)



www.traumurlaub-see.de

Tel.: 0178-5319513 | 039931-543679

www.stadthafen-malchow.com • info@ferienkontor-mv.de

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG D-17209 Sietow · Röbeler Str. 9

Herr A. Grzibek

Telefon: 039931 5 79 31 Telefax: 039931 5 79 30

E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

Stargarder
Zeitung

Starga

www.hotel-breitenbacher-hof.de





RUND UMS HAUS

BAUEN | WOHNEN | EINRICHTEN

Blütenreiche Sukkulenten auch für draußen

Viele halten die Kalanchoë, wenn sie sie im Blumenladen oder Gartencenter sehen, für eine reine Zimmerpflanze – doch weit gefehlt. Ursprünglich stammen die verschiedenen Arten und Sorten der sukkulenten Pflanze aus tropischen Gebieten in Afrika und Asien. Frost vertragen sie daher nicht. In den Sommermonaten jedoch, in denen Sonne und lange laue Abende auf Terrassen und Balkone locken, zieht die Kalanchoë einfach mit ihren Besitzern vom Wohnzimmer nach draußen. Das tut ihr sogar gut: An einem sonnigen Standort blüht die Kalanchoë umso üppiger. Besonders das Flammende Käthchen

ist für seine farbintensiven Blüten bekannt: Rot, Pink, Orange, Rosa und Weiß. Eine Kombination aus mehreren Farbtönen verleiht Terrasse und Balkon eine lebendige, sommerliche Atmosphäre. Kalanchoë sind grundsätzlich sehr robuste und unkomplizierte Pflanzen. Botanisch gehören sie zu den Dickblattgewächsen und sind in der Lage, Wasser in ihren Blättern zu speichern. Sogar im Sommer ist es daher völlig ausreichend, wenn man Kalanchoë lediglich ein- bis zweimal in der Woche gießt. Einmal im Monat ein wenig Pflanzennahrung – mehr braucht die blühende Sukkulente nicht zum Gedeihen. GPP



Tel.: 0395 5 70 66 69 • www.horn-immo.de





Schlüsselfertiger Neubau Umbau • Sanierung Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten, Fensterbau Bauplanung

Marner Str. 101 17094 Burg Stargard

Tel.: 03 96 03 / 2 33 60 www.fgbauservice.de

Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung



Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Jörg Teidge Tel. 0171/9 71 57 33



Ich bin telefonisch für Sie da. Doreen Mahncke Tel. 039931/ 5 79 57





Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0 Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de / d.mahncke@wittich-sietow.de



FACHMANN ... WEISS IMMER RA



Bündnis Stargard 23.06.

Einwohnersprechstunde mit Stadtvertreter Dieter Lips Hotel zur Burg, 15.00 - 17.00 Uhr

Bündnis Stargard

-Anzeige-



ERKSTATT

Kruseshofer Str. 18 • Neubrandenburg • ☎ 0395/776 88 63 • www.kfz-dahl.de

Fuldatal e.V.

LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

W-flyerdruck.de

info@LW-flyerdruck.de

www.LW-flyerdruck.de

Fachleute im Lohn- und ESt-Recht gesucht -Haupt- oder Nebenberuf möglich!

Lohnsteuerhilfeverein Fuldatal e. V. Tel.: 05 61 - 70 75 75 www.lohi-fuldatal.de/karriere bewerbung@lohi-fuldatal.de



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung "Himmelchen" im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, ab 45,– € pro Tag. Tel. 0160 1714841 E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Zu vermieten: schöne und großzügige 3-Raum-Wohnung

- 87,5 m² Wohnfläche im EG eines Mehrfamilienhauses
- 2 Zimmer, 1 Wohnküche inkl. EBK, 1 Flur,
- 1 Bad mit Dusche, 1 Gäste-WC u. 1 Abstellraum
- Kaltmiete: 393,75 €, zzgl. NK
- Kaution: 2 Kaltmieten

Die Wohnung befindet sich in zentraler Lage von Burg Stargard. Eine Besichtigung lohnt sich!

Diakoniewerk Stargard GmbH · Herrn Gever Tel.: 039603/28 11 0 oder 0176/10 09 22 03

Multiple Sklerose: Patienten für weniger Therapie-Belastung

Neu: aktualisierte Website, Premiere für "Mutmacher"-Film

Darmstadt – Patienten mit Multipler Sklerose (MS) wünschen sich Therapien, die weniger belasten und ihnen ein freieres und selbstbestimmteres Leben ermöglichen. Fast acht von zehn Betroffenen (79 %) sind für eine Therapie, die nur selten eingenommen werden muss. Das ist ein Ergebnis einer Umfrage im **Auftrag von Merck**, einem führenden Wissenschafts- und Technologieunter-nehmen.¹ Obwohl viele Patienten mit den derzeitigen Therapien gut zurecht kommen, verstärken das notwendige regelmäßige Spritzen der Medikamente oder das tägliche Einnehmen der Tabletten bei einem Drittel (34 %) der Befragten das Gefühl, krank zu sein. 1 Das zeigt: Um den Patientenwunsch nach mehr Freiheit und Selbstbestimmung besser zu berücksichtigen, sind neue MS-Therapien notwendig.

Ein spannender **Therapie-Ansatz** dazu

könnte – für bestimmte Patienten – **die** zielgerichtete Beeinflussung (Modulation) von T- und B-Zellen sowie Zytokinen sein. Das sind Immunzellen und Botenstoffe, die an der Entstehung der MS beteiligt sind. Informationen dazu bietet künftig eine neue Patientenbroschüre. Sie liegt in Kürze bei behandelnden Ärzten aus und kann von der neu gestalteten Webseite "Leben mit MS" (www.leben-mit-ms.de/ service/patientenbroschueren) heruntergeladen werden. Ein Hingucker der Webseite – und Mutmacher für Betroffene – ist auch der neue Film, in dem zwei MS-Patientinnen einen Einblick in ihr Leben geben.





Steuererklärung? Wir machen das.

Arbeitnehmer und Rentner: Als Einkommensteuer-Experte bin ich für Sie da.



www.vlh.de

Beratungsstellenleiter Reinhard Wichmann Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard Telefon: (039603) 27 082

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.